

## Merkblatt zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten

Wissenschaftsstadt  
Darmstadt



Schulamt

Postfach 11 10 61  
64225 Darmstadt

Der Magistrat

Das Schulamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt ist für alle Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Darmstadt zuständig.

### **Für die Erstattung von Schülerbeförderungskosten gemäß § 161 Hessisches Schulgesetz gelten folgende Bestimmungen:**

#### 1. Grundstufe (Kl. 1 – 4)

Ein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten besteht, wenn der kürzeste, zumutbare Fußweg zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers zur zuständigen Grundschule mehr als 2 Kilometer beträgt.

#### 2. Mittelstufe (Kl. 5 – 9 oder 5 – 10)

- Hauptschule
- Realschule
- Gymnasium (bei verkürzter gymnasialer Form (G8) bis Kl. 9)
- Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule  
(Schulzweige der kooperativen Gesamtschule sind nach der aktuellen Rechtsprechung mit der Hauptschule, Realschule oder dem Gymnasium gleichzusetzen!)
- Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule
- Förderschule

**Ein Anspruch auf Übernahme der Beförderungskosten besteht nur, wenn die nächstgelegene, aufnahmefähige Schule, an der der gewünschte Bildungsabschluss am Ende der Mittelstufe erreicht werden kann, mehr als 3 km von Ihrer Wohnung entfernt liegt.**

#### 3. Oberstufe (Kl. 11 – 13 (G9) bzw. 10 – 12 (G8))

Für die Oberstufenschülerinnen und -schüler besteht **kein** Anspruch auf Erstattung der Beförderungskosten nach dem Hess. Schulgesetz. Bei Leistungsbeziehern kann ein Anspruch nach dem Bildungs- und Teilhabepaket durch das Amt für Soziales und Prävention geprüft werden.

#### 4. Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen

Fahrtkosten können erstattet werden für:

- die Grundstufe der Berufsschule (1. Ausbildungsjahr)
- das erste Jahr der Bildungsgänge nach § 39 Abs. 6 HSchG an der Berufsschule oder einer Berufsfachschule, durch deren Besuch die Vollzeitschulpflicht erfüllt werden kann
- den Besuch des ersten Jahres einer InteA-Klasse

Ein Anspruch auf Übernahme der Beförderungskosten besteht, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Schule mehr als 3 km beträgt.

Nicht berücksichtigt werden können gemäß Hessischem Schulgesetz:

- pädagogische oder persönliche Gründe (z.B. Ganztagsunterricht, Betreuungsangebote, pädagogische Empfehlungen der Grundschulen) für den Besuch der Schule
- besondere pädagogische, weltanschauliche und religiöse Ausprägungen der besuchten Schule
- besondere Förderung (z.B. Sportklasse, Schwerpunkt Musik) an der besuchten Schule
- Fremdsprachenangebot (auch bilingualer Unterricht!)
- Organisationsform des gymnasialen Angebots (G8 oder G9)
- das Einkommen der Erziehungsberechtigten

Fahrtkostenerstattung trotz Unterschreiten der Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule ist möglich aufgrund:

- besonderer Gefahren auf dem Schulweg (das gilt nicht für ortsübliche, typische Gefahren wie stark befahrene Straßen, städtische Verkehrsgefährdungen, Unterführungen, wenig genutzte Wege im ländlichen Bereich)
- einer Behinderung, aufgrund derer der Schulweg nicht zu Fuß zurückgelegt werden kann (entsprechende Nachweise (Gutachten) sind dem Antrag beizufügen!)

Das Antragsformular erhalten Sie zum Schuljahresbeginn

- im Sekretariat der Schule,
- beim Schulamt oder
- im Internet unter [www.darmstadt.de](http://www.darmstadt.de)

(→ Rathaus → Bürgerservice–Rathaus online → Ämter und Einrichtungen → S →Schulamt →Schülerbeförderungskosten).

Geben Sie den vollständig ausgefüllten Antrag bitte in der besuchten Schule ab. Diese bestätigt den Schulbesuch und leitet den Antrag gegebenenfalls an das Schulamt weiter.

**Bei Änderungen der Voraussetzungen (Schul-, Schulform- oder Wohnungswechsel) ist ein neuer Grundantrag zu stellen.**

Für die jeweiligen Schulbesuchsmonate werden die günstigsten Fahrscheinkombinationen aus Einzel-, Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahreskarten erstattet, die erforderlich sind, um die Schule zu erreichen.

Haben Sie ein Schülerticket Hessen gekauft, können Sie den entsprechenden Kaufbeleg direkt mit dem Grundantrag zur Erstattung einreichen. Kaufen Sie Monats-, Wochen- oder Einzelfahrkarten kann ein Antrag unter Beifügung der gekauften Originalfahrkarten jeweils am Ende eines Schulhalbjahres gestellt werden.

Nach erfolgter Bearbeitung erhalten Sie dann einen Bescheid, in dem Ihnen mitgeteilt wird, ob Sie Anspruch auf Erstattung haben. Sollte dies der Fall sein, erfolgt im Anschluss eine Überweisung auf das von Ihnen angegebene Konto.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt  
Schulamt  
Frankfurter Straße 71  
64293 Darmstadt

E-Mail: [schulamt@darmstadt.de](mailto:schulamt@darmstadt.de)  
Telefon: 06151-13-3711/4062

Ansprechpartner für Fragen und Bestellung des Schülerticket Hessen ist:

HEAG mobilo GmbH  
Kundenzentrum  
Luisenplatz 6  
64283 Darmstadt

Internet: [www.heagmobilo.de](http://www.heagmobilo.de)  
Telefon: 06151-709 4115

Wohnen Sie im Landkreis Darmstadt-Dieburg wenden Sie sich bitte an:

Landkreis Darmstadt-Dieburg  
Schulservice  
Jägertorstraße 207  
64289 Darmstadt

E-Mail: [Schulservice@ladadi.de](mailto:Schulservice@ladadi.de)  
Telefon: 06151-881 2237  
06151-881 2240  
06151-881 2241